Landeshauptstadt Saarbrücken

Bebauungsplan Nr. 113.02.51 "Umgestaltung Neugeländstraße - Gabelsbergerstraße"



Zeichenerklärung

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Öffentliche Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie



Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung: Quartiersplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Anpflanzen: Bäume

Nachrichtliche Übernahme

(§ 9 Abs. 6, 6a BauGB)



Umgrenzung von Überschwemmungsgebieten



Überschwemmungsgebiet



Anbaubeschränkungszone (100 m) BAB 620 (§ 9 Abs. 2 FStrG)

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Verfahrensvermerke

1 Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 die Einleitung des Verfahrens für den Bebauungsplan 113.02.51 "Umgestaltung Neugeländstraße – Gabelsbergerstraße" beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 19.10.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 21.10.2024 bis 22.11.2024 über die Planungen informiert.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am 19.10.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stellungnahmen wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am ___.__.2024 gewürdigt.

3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 04.11.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 22.11.2024 aufgefordert.

Die Stellungnahmen wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am ___.__.2024 gewürdigt.

4 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat in seiner Sitzung am __.__.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und den Beschluss zur Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Der Entwurf des Bebauungsplan 113.02.51 "Umgestaltung Neugeländstraße - Gabelsbergerstraße" mit Begründung wurde im Zeitraum vom __.__.2024 bis einschließlich __.__.2025 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am ____.__.2024 ortsüblich bekannt gemacht mit der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Stellungnahmen wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am ___.__.2025 gewürdigt.

5 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat in seiner Sitzung am ___.__.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und den Beschluss zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom ___.__.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum ___.__.2025 aufgefordert.

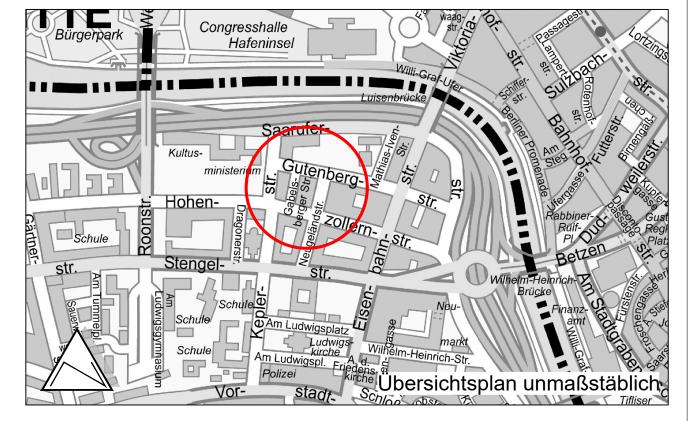
6 Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat in seiner Sitzung am ___.__.2025 den Bebauungsplan 113.02.51 "Umgestaltung Neugeländstraße - Gabelsbergerstraße" als Satzung beschlossen. Der Stadtrat hat die vorliegende Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

7 Bekanntmachung / Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Beschluss des Bebauungsplanes 113.02.51 "Umgestaltung Neugeländstraße - Gabelsbergerstraße" als Satzung wurde am ___.__.2025 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wurde gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Bekanntmachung hingewiesen.



LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN

"Umgestaltung Neugeländstraße - Gabelsbergerstraße"

Bebauungsplan Nr. 113.02.51

Planungsstand:
Entwurf

Bearbeitet für die Landeshauptstadt Saarbrücken Kaiserslautern, 16.12.2024



Bahnhofstraße 22 67655 Kaiserslautern Tel: +49 631 36245-0 Fax: +49 631 36245-99 firu-kl1@firu-mbh.de www.firu-mbh.de



Landeshauptstadt Saarbrücken

Bebauungsplan Nr. 113.02.51

"Umgestaltung Neugeländstraße – Gabelsbergerstraße"

Textfestsetzungen

Fassung: Entwurf

Stand: 18.12.2024

Bearbeitung:

FIRU-Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung

Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern

Telefon: (0631) 36245-0 Telefax: (0631) 36245-0







B Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Festsetzungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) - §§ 9 Abs. 1 und 6a BauGB

der Baunutzungsverordnung (BauNVO) - §§ 9 Abs. 1 und 6a BauGB			
1	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	
1.1	Öffentliche Straßenverkehrsflächen - Siehe Plan- Die öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind in der Planzeichnung durch Straßenbegrenzungslinien von den übrigen Flächen abgegrenzt.		
1.2	Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier: Verkehrsberuhigter Bereich - Siehe Plan-		
2	Öffentliche Grünflächen (öG), Zweckbestimmung: Quartiersplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	
2.1	Gemäß der Planzeichnung werden zwei öffentliche Grünflächen "öG" mit der Zweckbestimmung "Quartiersplatz" festgesetzt. Innerhalb dieser Grünflächen sind zweckgebundene bauliche Anlagen und Spielgeräte sowie Fußwege und Bewegungsflächen zulässig.		
	Die Begrünung der öffentlichen Grünflächen erfolgt gemäß Festsetzung Ziffer 4.1.		
3	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick- lung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	
3.1	Maßnahmen zur Minimierung der Bodenversiegelung		
3.1.1	Wege und Zufahrten innerhalb der festgesetzten Grünflächen sowie sonstige befestigte, mit dem Erdboden verbundene Flächen auf den Grundstücken, von denen kein Schadstoffeintrag zu erwarten ist, sind mit wasserdurchlässigen offenfugigen Belägen auszuführen. Das sind z.B. breitfugiges Pflaster, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Rasengittersteine oder Schotterrasen.		
	Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Spielfelder.		
3.1.2	Alternativ zur voranstehenden Bestimmung können befestigte Flächen wasserundurchlässig angelegt werden, soweit das anfallende Niederschlagswasser in seitliche Mulden oder sonstige Versickerungseinrichtungen abgeführt wird.		
3.2	Außenbeleuchtung		
3.2.1	Im Plangebiet sind nur insektenschonende Außenbeleuchtungen mit geschlossenem, insektendichtem Gehäuse und einem UV-freien Lichtspektrum (z. B. LED) zulässig. Die Lichtfarbe muss unter 3.000		





	Kelvin liegen, sofern Belange de stehen. Die Beleuchtung ist sen	er Verkehrssicherheit nicht entgegen- krecht nach unten zu richten.	
4	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Be- pflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen		§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
4.1	Die als "Quartiersplatz" festges tens 50 % zu begrünen und dau	setzten Grünflächen sind zu mindes- erhaft zu erhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Die Auswahl der Pflanzenarter recht und pflegeleicht sein.	n muss klimaangepasst, standortge-	
4.2	Vorhandene Gehölze sind mögli der öffentlichen Grünfläche ein:	chst zu erhalten und in die Gestaltung zubinden.	
4.3	Abgängige Bäume sind möglichs	st an geeigneter Stelle zu ersetzen.	
4.4	Abgängige Bäume sind möglichst an geeigneter Stelle zu ersetzen. Die zeichnerisch festgesetzte Anzahl an Bäumen sind der Artenauswahlliste zu entnehmen und als Hochstamm der Qualität 3xv., mb StU 18-20 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Lage der Baumpflanzungen darf von der zeichnerischen Festsetzung abweichen. Die Bäume im Straßenraum sind gegenüber Beschädigungen durch Fahrzeuge zu sichern.		§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
5	Artenauswahlliste		
5.1	Für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Plangebietes sind folgende nicht abschließende Artenlisten zugrunde zu legen. Außerdem wird auf die aktuelle Straßenbaumliste der GALK e.V. verwiesen. Aus klimatischen Gründen wird empfohlen, bei Pflanzungen die trocken-/hitzetoleranten Sorten zu verwenden. Empfohlene Pflanzqualität: Pflanzqualität: Strauch: mind. 4-5 Tr., H.		
	60-100 cm; Heister: mind. 2x v., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 3x v., StU 18-20 cm		
	Vorschlagsliste A: Bäume und	Chui un bou	
	Botanischer Name	Deutscher Name	
	Bäume	Deatoner Hame	
	Acer campestre	Feldahorn (trocken-/hitzetolerante Sorte)	
	Acer platanoides	Spitzahorn (trocken-/hitzetolerante Sorte)	
	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	
	Carpinus betulus	Hainbuche	
	Castanea sativa	Esskastanie	
	Ginkgo biloba	Gingkobaum	
	Juglans regia	Walnuss	
	Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum	
	Liquidambar styraciflua	Amberbaum	
	Magnolia kobus	Baummagnolie	

FIRU 9-1

Ostry carpinifolia Hopfenbuche Platanus orientalis Morgenländische Platane Prunus avium Vogelkirsche Quercus rubra Amerikanische Roteiche Quercus robur Stieleiche (trocken-/hitzetolerante Sorte) Ribes rubrum Johannisbeere Rhamnus cathartica Echter Kreuzdorn Rosa canina Hundsrose Rosa rubiginosa Wein-Rose Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sorbus aria Echte Mehlbeere Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere Sorbus torminalis Elsbeere Tilia cordata Winter-Linde Tilia platyphyllos Sommer-Linde Viburnum opulus Gemeiner Schneeball Obstbäume als Hochstämme Bäume für den Straßenraum sind der GALK-Liste zu entnehmen Sträucher Berberis vulgaris Berberitze Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartrigel Corylus avellana Haselnuss Cytisus scoparius Besenginster Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Prunus avium Quercus rubra Amerikanische Roteiche Quercus robur Stieleiche (trocken-/hitzetolerante Sorte) Ribes rubrum Johannisbeere Rhamnus cathartica Echter Kreuzdorn Rosa canina Hundsrose Rosa rubiginosa Wein-Rose Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sorbus aria Echte Mehlbeere Sorbus intermedia Sorbus torminalis Elsbeere Tilia cordata Winter-Linde Tilia platyphyllos Sommer-Linde Viburnum opulus Gemeiner Schneeball Obstbäume als Hochstämme Bäume für den Straßenraum sind der GALK-Liste zu entnehmen Sträucher Berberis vulgaris Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartrigel Corylus avellana Haselnuss Cytisus scoparius Besenginster
Quercus rubraAmerikanische RoteicheQuercus roburStieleiche (trocken-/hitzetolerante Sorte)Ribes rubrumJohannisbeereRhamnus catharticaEchter KreuzdornRosa caninaHundsroseRosa rubiginosaWein-RoseSambucus nigraSchwarzer HolunderSorbus ariaEchte MehlbeereSorbus intermediaSchwedische MehlbeereSorbus torminalisElsbeereTilia cordataWinter-LindeTilia platyphyllosSommer-LindeViburnum opulusGemeiner SchneeballObstbäume als HochstämmeBäume für den Straßenraum sind der GALK-Liste zu entnehmenSträucherBerberitzeBerberis vulgarisBerberitzeCornus masKornelkirscheCornus sanguineaRoter HartrigelCorylus avellanaHaselnussCytisus scopariusBesenginster
Quercus robur Ribes rubrum Rosa canina Rosa rubiginosa Sorbus aria Sorbus intermedia Sorbus torminalis Tilia cordata Tilia platyphyllos Viburnum opulus Obstbäume als Hochstämme Bäume für den Straßenraum sind der GALK-Liste zu entnehmen Sträucher Berberis vulgaris Cornus mas Corylus avellana Cytisus scoparius Stieleiche (trocken-/hitzetolerante Sorte) (trocken-/hitzetolerante Sorte) (trocken-/hitzetolerante Sorte) (trocken-/hitzetolerante Sorte) Echter Kreuzdorn Hundsrose Echter Kreuzdorn Hundsrose Schwarzer Holunder Schwedische Mehlbeere Sch
Ribes rubrum Johannisbeere Rhamnus cathartica Echter Kreuzdorn Rosa canina Hundsrose Rosa rubiginosa Wein-Rose Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sorbus aria Echte Mehlbeere Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere Sorbus torminalis Elsbeere Tilia cordata Winter-Linde Tilia platyphyllos Sommer-Linde Viburnum opulus Gemeiner Schneeball Obstbäume als Hochstämme Bäume für den Straßenraum sind der GALK-Liste zu entnehmen Sträucher Berberis vulgaris Berberitze Cornus mas Kornelkirsche Corylus avellana Roter Hartrigel Corylus avellana Haselnuss Cytisus scoparius Besenginster
Ribes rubrum Rhamnus cathartica Echter Kreuzdorn Rosa canina Hundsrose Rosa rubiginosa Wein-Rose Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sorbus aria Echte Mehlbeere Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere Sorbus torminalis Elsbeere Tilia cordata Winter-Linde Tilia platyphyllos Sommer-Linde Viburnum opulus Gemeiner Schneeball Obstbäume als Hochstämme Bäume für den Straßenraum sind der GALK-Liste zu entnehmen Sträucher Berberis vulgaris Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartrigel Corylus avellana Cytisus scoparius Besenginster
Rhamnus cathartica Echter Kreuzdorn Rosa canina Hundsrose Rosa rubiginosa Wein-Rose Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sorbus aria Echte Mehlbeere Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere Sorbus torminalis Elsbeere Tilia cordata Winter-Linde Tilia platyphyllos Sommer-Linde Viburnum opulus Gemeiner Schneeball Obstbäume als Hochstämme Bäume für den Straßenraum sind der GALK-Liste zu entnehmen Sträucher Berberis vulgaris Berberitze Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartrigel Corylus avellana Haselnuss Cytisus scoparius Besenginster
Rosa canina Rosa rubiginosa Wein-Rose Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sorbus aria Echte Mehlbeere Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere Sorbus torminalis Elsbeere Tilia cordata Winter-Linde Tilia platyphyllos Sommer-Linde Viburnum opulus Gemeiner Schneeball Obstbäume als Hochstämme Bäume für den Straßenraum sind der GALK-Liste zu entnehmen Sträucher Berberis vulgaris Berberitze Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartrigel Corylus avellana Cytisus scoparius Besenginster
Rosa rubiginosa Sambucus nigra Sorbus aria Sorbus intermedia Sorbus torminalis Tilia cordata Tilia platyphyllos Viburnum opulus Obstbäume als Hochstämme Bäume für den Straßenraum sind der GALK-Liste zu entnehmen Sträucher Berberis vulgaris Cornus mas Cornus sanguinea Corylus avellana Cytisus scoparius Wein-Rose Schwarzer Holunder Schwedische Mehlbeere Sorbus torminalis Elsbeere Tilia cordata Winter-Linde Sommer-Linde Oemeiner Schneeball Obstbäume als Hochstämme Bäume für den Straßenraum sind der GALK-Liste zu entnehmen Sträucher Berberitze Cornus mas Kornelkirsche Corylus avellana Roter Hartrigel Cotylus avellana Besenginster
Sambucus nigra Sorbus aria Echte Mehlbeere Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere Sorbus torminalis Elsbeere Tilia cordata Winter-Linde Tilia platyphyllos Sommer-Linde Viburnum opulus Gemeiner Schneeball Obstbäume als Hochstämme Bäume für den Straßenraum sind der GALK-Liste zu entnehmen Sträucher Berberis vulgaris Berberitze Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartrigel Corylus avellana Cytisus scoparius Besenginster
Sorbus aria Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere Sorbus torminalis Elsbeere Tilia cordata Winter-Linde Tilia platyphyllos Sommer-Linde Viburnum opulus Gemeiner Schneeball Obstbäume als Hochstämme Bäume für den Straßenraum sind der GALK-Liste zu entnehmen Sträucher Berberis vulgaris Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartrigel Corylus avellana Cytisus scoparius Echte Mehlbeere Schwedische Mehlbeere Elsbeere Berbere Bemeiner Schneeball Obstbäume als Hochstämme Berberitze zu entnehmen Sträucher Berberitze Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartrigel Corylus avellana Besenginster
Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere Sorbus torminalis Elsbeere Tilia cordata Winter-Linde Tilia platyphyllos Sommer-Linde Viburnum opulus Gemeiner Schneeball Obstbäume als Hochstämme Bäume für den Straßenraum sind der GALK-Liste zu entnehmen Sträucher Berberis vulgaris Berberitze Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartrigel Corylus avellana Haselnuss Cytisus scoparius Besenginster
Sorbus torminalis Tilia cordata Winter-Linde Tilia platyphyllos Viburnum opulus Obstbäume als Hochstämme Bäume für den Straßenraum sind der GALK-Liste zu entnehmen Sträucher Berberis vulgaris Cornus mas Cornus sanguinea Corylus avellana Cytisus scoparius Elsbeere Winter-Linde Sommer-Linde Cemeiner Schneeball Gemeiner Schneeball Berberitze zu entnehmen Kornelkirsche Roter Hartrigel Haselnuss Cytisus scoparius Besenginster
Tilia cordata Winter-Linde Tilia platyphyllos Sommer-Linde Viburnum opulus Gemeiner Schneeball Obstbäume als Hochstämme Bäume für den Straßenraum sind der GALK-Liste zu entnehmen Sträucher Berberis vulgaris Berberitze Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartrigel Corylus avellana Haselnuss Cytisus scoparius Besenginster
Tilia platyphyllos Viburnum opulus Obstbäume als Hochstämme Bäume für den Straßenraum sind der GALK-Liste zu entnehmen Sträucher Berberis vulgaris Cornus mas Cornus sanguinea Corylus avellana Cytisus scoparius Sommer-Linde Gemeiner Schneeball Berberitze zu entnehmen Sträucher Berberitze Kornelkirsche Roter Hartrigel Haselnuss Cytisus scoparius Besenginster
Viburnum opulus Obstbäume als Hochstämme Bäume für den Straßenraum sind der GALK-Liste zu entnehmen Sträucher Berberis vulgaris Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartrigel Corylus avellana Cytisus scoparius Gemeiner Schneeball Berberitze zu entnehmen Kornelkirsche Kornelkirsche Besenginster
Obstbäume als Hochstämme Bäume für den Straßenraum sind der GALK-Liste zu entnehmen Sträucher Berberis vulgaris Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartrigel Corylus avellana Cytisus scoparius Besenginster
Bäume für den Straßenraum sind der GALK-Liste zu entnehmen Sträucher Berberis vulgaris Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartrigel Corylus avellana Haselnuss Cytisus scoparius Besenginster
SträucherBerberis vulgarisBerberitzeCornus masKornelkirscheCornus sanguineaRoter HartrigelCorylus avellanaHaselnussCytisus scopariusBesenginster
Berberis vulgaris Cornus mas Cornus sanguinea Corylus avellana Cytisus scoparius Berberitze Kornelkirsche Roter Hartrigel Haselnuss Besenginster
Cornus mas Cornus sanguinea Corylus avellana Cytisus scoparius Kornelkirsche Roter Hartrigel Haselnuss Besenginster
Cornus sanguinea Roter Hartrigel Corylus avellana Haselnuss Cytisus scoparius Besenginster
Corylus avellana Haselnuss Cytisus scoparius Besenginster
Cytisus scoparius Besenginster
, ,
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Prunus spinose Schlehe



SAAR BRÜ CKEN



	AR RÜ EN

С	C Hinweise			
1	Artenschutz			
1.1	<u>Fledermäuse</u>			
1.1.1	Bestandsbäume sollen möglichst erhalten bleiben und in die neue Planung integriert werden. Ggf. dennoch erforderliche Rodungsarbeiten älterer Bäume mit Höhlungen oder Rindenabplatzungen sollten innerhalb der Wintermonate mit Frost (Dezember bis Ende Februar) bzw. unter Berücksichtigung weitergehender artenschutzrechtlicher Belange (Vögel) vorgenommen werden.			
1.1.2	Der Baumbestand ist vor Eingriffen auf Fledermausbesatz durch eine ökologische Baubegleitung (öBB) zu kontrollieren. Eine Freigabe des Eingriffs ist im Einzelfall zu prüfen und entsprechend zu erteilen.			
1.1.3	Vorfindbare Fledermäuse sind demnach vor Freigabe zu bergen, fachgerecht zu versorgen und nächstmöglich wieder freizulassen.			
1.1.4	Sind gemäß vorheriger Einschätzung der öBB fledermausgeeignete Bäume von einer Rodung betroffen, erfolgt eine Kompensation hinsichtlich der wegfallenden Quartierpotenziale mittels im Umfeld auszubringender Fledermauskästen. Je betroffenem Baum werden dann mind. 5 wartungsfreie Fledermausflachkästen vom Typ Schwegler 1FF oder vergleichbar, im näheren Umfeld dem Vorhaben vorgezogen (CEF) an gut anzufliegenden Gebäuden oder Bestandsbäumen angebracht. Im Falle von Hinweisen sind in Abstimmung/Absprache mit dem LUA als zuständige untere Naturschutzbehörde geeignete Schutzmaßnahmen und ggfs. Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.			
1.2	<u>Vögel</u>			
1.2.1	Freistellungs-/Rückschnitt- oder Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Vögel ab Mitte August bzw. in der gesetzlichen Rodungszeit zwischen 01. Oktober und Ende Februar bzw. unter Berücksichtigung weitergehender artenschutzrechtlicher Belange (Fledermäuse) durchzuführen.			
1.2.2	Der Baumbestand ist vor Eingriffen auf Vogelbesatz durch eine ökologische Baubegleitung (öBB) zu kontrollieren. Eine Freigabe des Eingriffs ist im Einzelfall zu prüfen und entsprechend zu erteilen.			
1.2.3	Sofern gemäß vorheriger Einschätzung der öBB geeignete Bäume von einer Rodung betroffen sind, wird für den Star weitergehend eine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich, da es hier dann zum potenziellen Verlust von Niststätten kommen kann. So erfolgt dann für den Star hinsichtlich ggf. wegfallender Nistpotenziale eine Kompensation mittels 5 je betroffenem Baum im Umfeld dem Vorhaben vorgezogen auszubringender künstlicher Nistkästen (Lochdurchmesser 4,0 - 4,5 cm; CEF).			

		Т
	Im Falle von Hinweisen sind in Abstimmung/Absprache mit dem LUA als zuständige untere Naturschutzbehörde geeignete Schutzmaßnahmen und ggfs. Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.	
1.3	Reptilien	
1.3.1	Vor Baubeginn ebenso wie während der baulichen Aktivitäten hat die Kontrolle und ggf. ein Abfangen und Versetzen von Individuen der Mauereidechse zur Aktivitätszeit der Art aus dem Gefahrenbereich des Eingriffs in das geeignete Umfeld zu erfolgen.	
1.3.2	Der Abfang erfolgt im Aktivitätszeitraum der Art (ab Frühjahr März / April bis September / Oktober) und soll von erfahrenen Herpetologen durchgeführt werden. Er hat schonend mit sogenannten Reptilienangeln oder per Schwammmethode zu erfolgen, wenn sinnvoll ggf. auch per Handfang (vgl. LAUFER 2014). Die aus dem Eingriffsbereich abgefangenen Tiere werden daher ohne weitere Zwischenhälterung in die Flächen ihres unmittelbar umliegenden Gesamtlebensraumes außerhalb des Eingriffes verbracht. Eine Freigabe erfolgt entsprechend vorheriger Einschätzung der öBB nachdem die jeweilige Fläche als "reptilienfrei" gilt (kein Baubeginn im Winterhalbjahr wegen ggf. überwinternder Tiere; vgl. Aktivitätszeitraum der Art März / April bis September / Oktober).	
1.3.3	Ein jeweilig besiedelter Gefahrenbereich muss aufgrund der geringen Individuenzahlen nur bei Bedarf nach Einschätzung der öBB vor Beginn und für den Zeitraum der Arbeiten gegen ein (Wieder-)Einwandern von Individuen gemäß örtlicher Vorgabe gesichert werden. Um ein Wiedereinwandern zu verhindern, bleibt ggf. dann der Reptilienzaun zunächst während der gesamten Bauarbeiten (Teilbereiche der Planung) stehen. Entlang des Zaunes werden aufseiten der Eingriffsfläche im Abstand von ca. 10 m Überstiegshilfen installiert, die verbliebenen Tieren auch noch aktiv ein einseitiges Überklettern des Zauns aus dem Gefahrenbereich heraus erlauben.	
2	Flächen für Insekten und Vögel	
2.1	Um die Attraktivität der Flächen für Insekten und Vögel zu erhöhen, sollte bei der Bepflanzung darauf geachtet werden, dass die verwendeten Pflanzenarten gebietsheimisch sind und als Nahrungsquelle für die genannten Artengruppen dienen können (z. B. blütenreiche Saatgutmischungen, Nährgehölze).	
2.2	Zur Verbesserung des Brut- und Schlafplatzangebotes siedlungsbewohnender Vogel- und Fledermausarten können je nach Eignung künstliche Nisthilfen an den Bestandsbäumen angebracht werden.	
3	Baumschutz	
3.1	Die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken ist in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.	

SAAR BRÜ CKEN



-		
	Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich wertgebende Bäume. Bei baulichen Eingriffen sind entsprechende Maßnahmen zum	
	Baumschutz zu beachten.	
3.2	Bei der Planung und Ausführung der Bauarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18920 und der R SBB (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) sowie der Saarbrücker Baumschutzsatzung zu beachten. Die Bäume sind während der Bauausführung vor Beschädigungen durch geeignete Vegetationsschutzmaßnahmen entsprechend dieser Regelwerke zu schützen.	
4	Brandschutz	
4.1	Für ausreichend Löschwasser in dem Gebiet ist Sorge zu tragen. Bemessungsgrößen sind hierzu der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit den Arbeitsblättern 400-1 und 405 des Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) zu entnehmen. Weiterhin ist bei der Gebäudenutzung bzw. Standortplanung die Richtlinie "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" zu beachten. Bei einer Festlegung von Baumstandorten ist die Notwendigkeit einer Anleiterung am Objekt zu prüfen. Bei Festlegungen von Parkflächen sind ebenso die möglichen Zufahrten bzw. Aufstellflächen der Feuerwehr zu berücksichtigen	
5	Denkmäler	
5.1	Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDschG) wird hingewiesen. Zudem wird auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.	
6	Altlasten:	
6.1	Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.	
6.2	Im Plangebiet bzw. unmittelbar an dieses angrenzend befinden sich laut Altlastenkataster des Regionalverbandes Saarbrücken die Altlastverdachtsflächen SB_3963 und SB_3964.	
7	Kampfmittelbeseitigungsdienst	
7.1	Seit dem 30.06.2022 erfolgen in Bebauungsplanverfahren keine Bewertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mehr zur Gefahr von Bauvorhaben durch Vorhandensein von Kampfmitteln / Munitionsfunden. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei	

SAAR BRÜ CKEN



	der Fachbehörde anzufragen oder eine Klärung durch eine zu beauftragende Fachfirma herbeizuführen.	
8	Einhaltung und Umsetzung der Trinkwasserverordnung	
8.1	Sollten (Trink)Wasserversorgungsanlagen in Betrieb genommen werden, ist dies gemäß § 11 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.	
9	Normen, Richtlinien	
9.1	Die Einsicht in die verwendeten Normen, Richtlinien ist im Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Saarbrücken möglich.	

SAAR BRÜ CKEN

Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de



D Nachrichtliche Übernahmen		
Anbaubeschränkungszone BAB 620	§ 9 Abs. 6 BauGB	
Die 100m-Anbaubeschränkungszone an der Bundesautobahn (BAB 620) gem. § 9 Abs. 2 FStrG ist innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.		
Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/ Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.		
Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.		
Überschwemmungsgebiet	§ 9 Abs. 6a BauGB	
Das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 Abs. 2a des WHG gemäß Verordnung über die Festsetzung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Saar Teil D vom 22.06.2009 ist innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Bei der Neugestaltung ist darauf zu achten, dass kein Retentionsraumverlust, beispielsweise durch eine Erhöhung der Straßenlage oder Park-		
bereiche, entsteht. Da noch keine detailliertere Planung vorliegt, wird für evtl. vorgesehene Baumaßnahmen auf die Genehmigungsvoraussetzungen für bauliche Anlagen innerhalb festgesetzter ÜSG gem. § 78 (5) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen.		
	Die 100m-Anbaubeschränkungszone an der Bundesautobahn (BAB 620) gem. § 9 Abs. 2 FStrG ist innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/ Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundessatobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundessatobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundessatraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf den Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen. Überschwemmungsgebiet Das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 Abs. 2a des WHG gemäß Verordnung über die Festsetzung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Saar Teil D vom 22.06.2009 ist innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Bei der Neugestaltung ist darauf zu achten, dass kein Retentionsraumverlust, beispielsweise durch eine Erhöhung der Straßenlage oder Parkbereiche, entsteht. Da noch keine detailliertere Planung vorliegt, wird für evtl. vorgesehene Baumaßnahmen auf die Genehmigungsvoraussetzungen für bauliche Anlagen innerhalb festgesetzter ÜSG gem	



Seite 10 von 10

3	Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. § 78b WHG)	§ 9 Abs. 6a BauGB
3.1	Das Plangebiet liegt teilweise in einem Gebiet, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extremereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit - "HQ extrem"). Daraus resultiert die Empfehlung einer an diese Lage angepassten Bauweise gemäß folgender Literatur unter: https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/.	

Plangeber: Bearbeitung:

SAAR BRÜ CKEN

FIRU 924